

XXII. GP.-NR

250 /A

2003 -10- 23

**ANTRAG**

der Abgeordneten Dr. Ulrike Baumgartner-Gabitzer, Scheibner  
und Kollegen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Europawahlordnung geändert und ein  
Bundesgesetz über die Europawahl 2004 erlassen wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem die Europawahlordnung geändert und ein Bundesgesetz über  
die Europawahl 2004 erlassen wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Bundesgesetzes über die Wahl der von Österreich zu entsendenden Abgeordneten zum Europäischen Parlament (Europawahlordnung – EuWO), BGBl. Nr. 117/1996, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2003, wird wie folgt geändert:

1. In § 59 Abs. 3 wird das Zitat „§ 66 Abs. 4“ durch das Zitat „§ 66 Abs. 2“ ersetzt.
2. In § 66 entfallen die Abs. 2 und 3; die bisherigen Abs. 4 bis 6 erhalten die Bezeichnungen „(2)“, „(3)“ und „(4)“.
3. § 66 Abs. 2 (neu) lautet:  
„(2) Die Wahlbehörde stellt unter Berücksichtigung der im Abstimmungsverzeichnis vermerkten allfälligen zusätzlichen Angaben zuerst fest, wieviele amtliche Stimmzettel insgesamt ausgegeben wurden, und überprüft, ob diese Anzahl zusammen mit dem noch verbleibenden nicht ausgegebenen Rest die Zahl der vor der Wahlhandlung übernommenen Stimmzettel ergibt.“
4. In § 66 Abs. 4 (neu) wird das Zitat „Abs. 5“ durch das Zitat „Abs. 3“ ersetzt.
5. In § 68 Abs. 1 wird das Zitat „§ 66 Abs. 6“ durch das Zitat „§ 66 Abs. 4“ ersetzt.
6. In § 68 Abs. 2 werden die Zitate „§ 66 Abs. 5“ jeweils durch die Zitate „§ 66 Abs. 3“ ersetzt.
7. § 89 samt Überschrift entfällt.
8. Dem bisherigen § 91 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt, folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) § 59 Abs. 3, § 66 Abs. 2, 3 und 4, § 68 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2003 treten gleichzeitig mit dem Beschluss des Rates der Europäischen Union vom 25. Juni 2002 (2002/772/EG, Euratom) zur Änderung des Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments im Anhang zum Beschluss 76/787/EGKS, EWG, Euratom in Kraft; gleichzeitig tritt § 89 samt Überschrift außer Kraft. Der Bundeskanzler hat diesen Zeitpunkt im Bundesgesetzblatt I kundzumachen.“

## Artikel II

### Bundesgesetz über die Europawahl 2004

**§ 1. (Verfassungsbestimmung)** Auf die im Juni 2004 stattfindende Wahl zum Europäischen Parlament (Europawahl 2004) sind Art. 23a Abs. 1 und 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 1/1930, und das Europa-Wählerevidenzgesetz, BGBl. Nr. 118/1996, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2003 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürger, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen) auch Staatsangehörige jener Staaten gelten, die nach dem Vertrag zwischen dem Königreich Belgien, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Hellenischen Republik, dem Königreich Spanien, der Französischen Republik, Irland, der Italienischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg, dem Königreich der Niederlande, der Republik Österreich, der Portugiesischen Republik, der Republik Finnland, dem Königreich Schweden, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland (Mitgliedstaaten der Europäischen Union) sowie der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union samt Schlussakte, BGBl. III Nr. xxx/2003, mit 1. Mai 2004 Mitglieder der Europäischen Union werden sollen.

**§ 2.** Staatsangehörige der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik mit Hauptwohnsitz in Österreich haben einem Antrag auf Eintragung in die Europa-Wählerevidenz gemäß § 5 Abs. 1 des Europa-Wählerevidenzgesetzes ein unterfertigtes „Europa-Wähleranlageblatt für Staatsangehörige der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik“ (Muster Anlage) anzuschließen.

**§ 3. (Verfassungsbestimmung)** Die Staatsangehörigen eines im § 2 genannten Staates sind jedoch bei der Europawahl 2004 dann nicht zum Europäischen Parlament wahlberechtigt oder wählbar, wenn der im § 1 genannte Vertrag am 1. Mai 2004 nicht oder nicht für den Staat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, in Kraft

## 3

tritt. In diesem Fall sind sie aus der Europa-Wählerevidenz, aus der Zentralen Europa-Wählerevidenz und aus den Wählerverzeichnissen zu streichen.

**§ 4. (Verfassungsbestimmung)** (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

(2) Dieses Bundesgesetz tritt außer Kraft:

1. wenn die Feststellung der Bundeswahlbehörde (§ 78 der Europawahlordnung) nicht gemäß § 80 der Europawahlordnung beim Verfassungsgerichtshof angefochten wird, mit Ablauf des Monats, auf den der letzte Tag der Anfechtungsfrist fällt;
2. sonst mit Ablauf des 30. Juni 2005.

Anlage

Ortschaft: .....

Gemeindebezirk: .....

Gemeinde: .....

.....

Bezirk: .....

Straße  
Gasse  
Platz

Hausnummer: ....., Stiege: .....

Geschoß: ....., Tür-Nr.: .....

## Europa-Wähleranlageblatt

für Staatsangehörige der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik

Familien- und Vorname	
Geburtsdatum	
Staatsangehörigkeit	
Identität nachgewiesen durch (Art des Dokumentes, Ausstellungsbehörde und Ausstellungsdaten) Hauptwohnsitz	

Ich war in meinem Herkunftsstaat im Wählerverzeichnis eingetragen: (Zutreffendes ankreuzen)	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
falls ja: Staat		
Wahlkreis/Gebietskörperschaft		
Gemeinde		

**Ich erkläre, dass ich bei Wahlen zum Europäischen Parlament die von Österreich zu entsendenden Abgeordneten wählen will. Mein aktives Wahlrecht habe ich im Herkunftsstaat nicht verloren.**

*Wer im Europa-Wähleranlageblatt wissentlich unwahre Angaben macht, begeht, wenn darin keine von den Gerichten zu bestrafende Handlung gelegen ist, eine Verwaltungsübertretung und wird mit Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen bestraft.*

*Die Europa-Wähleranlageblätter sind von den zur Ausfüllung verpflichteten Personen persönlich zu unterfertigen. Ist eine solche Person durch Leibesgebrechen an der Ausfüllung oder Unterfertigung des Europa-Wähleranlageblattes verhindert, so kann eine Person ihres Vertrauens die Ausfüllung oder Unterfertigung des Europa-Wähleranlageblattes für sie vornehmen.*

Ausgefertigt am.....  
(Datum)

.....  
(Unterschrift)

## Begründung

### Zu Artikel I:

Nach dem bisher geltenden Ratsakt 76/787/EGKS durfte bei Europawahlen in den einzelnen Mitgliedstaaten mit der Stimmenauszählung erst begonnen werden, wenn im letzten Mitgliedstaat die letzten Wahllokale geschlossen hatten. Dies war regelmäßig in Italien und Spanien um 22.00 Uhr. Österreich hat dieser Norm (Art. 9 Abs. 2 des Ratsakts) innerstaatlich mit § 66 Abs. 2 der Europawahlordnung (EuWO) Rechnung getragen und sich exakt an diese Bestimmung gehalten. In der Praxis hat dies bedeutet, dass bei der Europawahl 1999 die Wahllokale nach Schließung entweder bis 22.00 Uhr versiegelt wurden (und erst dann mit der Stimmauszählung begonnen wurde), oder dass die Wahllokale – abweichend von Jahrzehnte alten Gepflogenheiten – nicht am Vormittag, sondern in den Nachmittags- und Abendstunden geöffnet waren.

Im Beschluss des Rates der Europäischen Union vom 25. Juni 2002 und 23. September 2002 (2002/772/EG, Euratom) zur Änderung des Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments im Anhang zum Beschluss 76/787/EGKS, EWG, Euratom samt Erklärungen (209 d.B.) – es handelt sich bei dieser Norm um eine Wiederverlautbarung und gleichzeitige Novellierung des oben angeführten Ratsakts – wurde ua. – nicht zuletzt auf Drängen von Deutschland und Österreich – das Auszählungsverbot fallengelassen und das Veröffentlichungsverbot auf amtliche Bekanntgaben beschränkt. § 66 Abs. 2 EuWO kann somit nach In-Kraft-Treten dieses oben bezeichneten Ratsbeschlusses ersatzlos entfallen. In Hinkunft können Europawahlen ihrem Ablauf nach so stattfinden, wie dies die Österreicherinnen und Österreicher seit jeher von anderen Wahlereignissen gewohnt sind. Auch einer Veröffentlichung von Hochrechnungen in den Medien vor Schließung des letzten Wahllokales in einem anderen Mitgliedstaat steht nichts entgegen. Lediglich amtliche Veröffentlichungen werden bis zu diesem Zeitpunkt zu unterbleiben haben.

Um die Anwendbarkeit der Änderung von § 66 Abs. 2 EuWO bei der Europawahl 2004 zu gewährleisten, soll diese Bestimmung bereits frühzeitig beschlossen werden, jedoch erst gemeinsam mit dem In-Kraft-Treten des Ratsbeschlusses innerstaatlich wirksam werden. Es wird daher – nach dem Muster der Art. 151 Abs. 11 Z 2 (Beitrittsvertrag), Abs. 19 (Vertrag von Amsterdam) und Abs. 26 Z 5 B-VG (Vertrag von Nizza) – das In-Kraft-Treten der innerstaatlichen Regelung vom In-Kraft-Treten des Ratsbeschlusses abhängig gemacht.

### Zu Artikel II:

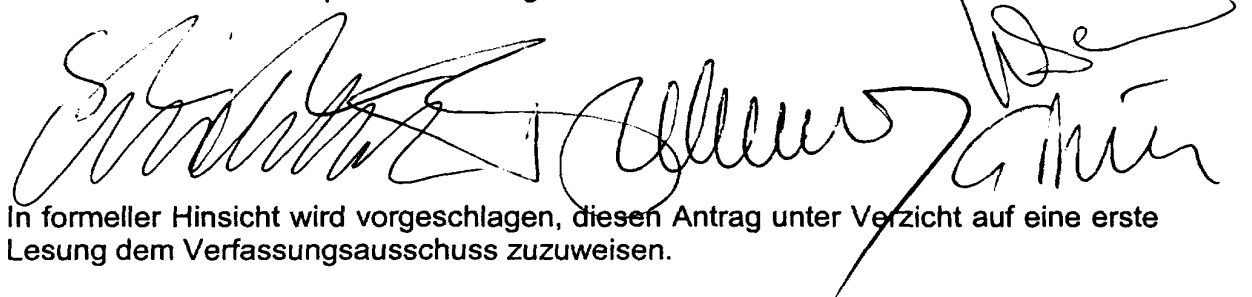
Gemäß Art. 23a B-VG können nicht-österreichische Unionsbürgerinnen und -bürger mit Hauptwohnsitz in Österreich nur dann die von Österreich zu entsendenden Abgeordneten zum Europäischen Parlament wählen, wenn diese Voraussetzung am Stichtag – dieser liegt gut zwei Monate vor dem Wahltag – auf sie zutrifft. Da die zehn Beitrittswerberstaaten erst am 1. Mai 2004 Mitglied der Europäischen Union sein werden, wären in Österreich lebende Staatsangehörige dieser Nationen durch das B-VG von der Möglichkeit, die österreichischen Abgeordneten zum Europäischen Parlament zu wählen, ausgeschlossen.

Der Beitrittstermin 1. Mai 2004 wurde nicht zuletzt deshalb so festgesetzt, weil den hinzukommenden EU-Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit gegeben werden sollte, bei der im Juni 2004 stattfindenden Europawahl teilzunehmen. Es erschiene daher unbillig, bei der Europawahl in Österreich zwei Klassen von Staatsangehörigen der Europäischen Union in Kauf zu nehmen. Eine Beseitigung dieser Unbilligkeit durch ein spezielles Bundesgesetz scheint daher geboten. Der gegenständliche Gesetzentwurf trägt im Fall seiner Umsetzung auch dem von der Kommission in dem als „COMMUNICATION FROM THE COMMISSION TO THE EUROPEAN PARLIAMENT AND THE COUNCIL on measures to be taken by Member States to ensure participation of all citizens of the Union to the 2004 elections to the European Parliament in an enlarged Union“ betitelten Papier [KOM/2003/0174] artikulierten Wunsch Rechnung, dass die in anderen Mitgliedstaaten lebenden Staatsangehörigen der zehn Beitrittswerberstaaten bereits bei der Europawahl im Juni 2004 die Wahlmöglichkeit haben sollen, die Kandidatinnen und Kandidaten des Wohnsitzmitgliedstaates oder jene ihres Herkunftsmitgliedstaates zu wählen.

Rechtstechnisch soll das angeführte Ziel umgesetzt werden, indem der betroffene Personenkreis beginnend mit 1. Jänner 2004 den in Österreich wohnenden Staatsangehörigen der bisherigen Mitgliedstaaten in Belangen der Europa-Wählerevidenz und der Europawahl mit der Maßgabe gleichgestellt wird, dass zum 1. Mai 2004 tatsächlich ein Beitritt der in Rede stehenden Staaten zur Europäischen Union tatsächlich stattfindet.

Die Vorlaufzeit zwischen In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes und dem Stichtag zur Europawahl 2004 (dieser wird für den 6. April 2004 erwartet) ist notwendig, weil durch die Richtlinie 93/109/EG des Rates vom 6. Dezember 1993 (in dieser Richtlinie sind die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei Wahlen zum Europäischen Parlament für Unionsbürgerinnen und -bürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, geregelt) de facto das Erfordernis einer Antragstellung (mit der Abgabe einer förmlichen Erklärung, die österreichischen Abgeordneten zum Europäischen Parlament wählen zu wollen) verankert ist. Eine amtswegige Aufnahme der Betroffenen in die Europa-Wählerevidenz wäre nicht richtlinienkonform und würde überdies eine Bevorzugung der Betroffenen gegenüber in Österreich wohnenden Staatsangehörigen bisheriger Mitgliedstaaten darstellen.

Die in der oben angeführten Richtlinie enthaltene Verpflichtung zur Information der nicht-österreichischen EU-Bürgerinnen und -bürger mit Hauptwohnsitz in Österreich soll - wie bisher aber ergänzt um die Bürgerinnen und Bürger der Beitrittsländer - im Erlassweg umgesetzt werden. Der Modus für eine Verständigung von nicht-österreichischen EU-Bürgerinnen und -bürgern mit Hauptwohnsitz in Österreich könnte zu einem späteren Zeitpunkt generell präzisiert wie auch das für Laien etwas missverständliche Europa-Wähleranlagenblatt überarbeitet werden.



In formeller Hinsicht wird vorgeschlagen, diesen Antrag unter Verzicht auf eine erste Lesung dem Verfassungsausschuss zuzuweisen.